

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) regeln alle von Sapa AS oder seinen verbundenen Unternehmen (nachstehend als „SAPA“ bezeichnet) beim Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen („Lieferant“) aufgegebenen Bestellungen (wie nachstehend definiert) für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und werden durch Bezugnahme in die Bestellungen aufgenommen; Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bleiben ohne Wirkung, sofern sie nicht von SAPA ausdrücklich schriftlich genehmigt und von einem Zeichnungsberechtigten von SAPA unterzeichnet werden. Die Annahme einer Bestellung ist ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen beschränkt, und SAPA weist abweichende oder zusätzliche Bedingungen in der Antwort auf eine Bestellung zurück. Andere Bedingungen, die in einem Angebot, der Bestätigung oder Annahme einer Bestellung oder einem ähnlichen Dokument vermerkt, enthalten oder mitgeliefert sind, sind nicht Bestandteil des Vertrags der Parteien und werden ohne Weiteres aufgehoben, ersetzt und wirkungslos. Der Lieferant verzichtet auf das ihm ansonsten möglicherweise zustehende Recht, sich auf diese anderen Bedingungen zu berufen. Vorherige Geschäfte zwischen den Parteien oder Handelsusancen sind im Hinblick auf eine Ergänzung oder Änderung dieser Einkaufsbedingungen nicht ausschlaggebend.

Der Vertrag zwischen Sapa und dem Lieferanten besteht aus folgenden Dokumenten:

- a) der Bestellung von SAPA, b) diesen Einkaufsbedingungen, c) dem Angebot des Lieferanten (soweit das Angebot nicht in Widerspruch zu der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen steht) und d) anderen wie oben beschrieben von SAPA ausdrücklich schriftlich angenommenen Spezifikationen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet im Hinblick auf die Parteien ein unmittelbar oder mittelbar unter gleicher übergeordneter Kontrolle stehendes Unternehmen und ein Unternehmen, das eine Mehrheit der Aktien mit Stimmrecht an diesen Unternehmen hält oder auf andere Weise als durch Aktienbesitz Kontrolle über die betreffenden beherrschten Unternehmen ausübt.

„Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet die vom Lieferanten gemäß der Bestellung zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen.

Die „Lieferung“ oder „Lieferungen“ erfolgt/erfolgen verzollt (DDP gemäß INCOTERMS® 2010) zum Produktionsstandort von SAPA und im Einklang mit den Anweisungen von SAPA, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen geht nach deren Eingang bei SAPA auf SAPA über.

„Liefertermin“ bezeichnet das Datum, an dem die Lieferungen und Leistungen bei SAPA eingehen müssen.

„Vorlaufzeit“ bezeichnet den angegebenen Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten und dem Liefertermin.

„Bestellung“ bezeichnet eine von SAPA für Lieferungen und Leistungen aufgegebenen Bestellung; Bestellungen können schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über das ERP-System (Enterprise Resource Planning) von SAPA aufgegeben werden.

„Spezifikationen“ bezeichnet die Dokumente, die gegebenenfalls den Einkaufsbedingungen, dem Angebot des Lieferanten, der Bestellung oder einem Rahmenliefervertrag beigefügt oder durch Bezugnahme in diese aufgenommen werden und die Eigenschaften und Leistungsparameter der Lieferungen und Leistungen beschreiben.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Annehme der Bestellung. Der Lieferant nimmt alle von SAPA eingereichten Bestellungen binnen drei (3) Werktagen nach deren Eingang durch schriftliche Bestätigung an. Erhält SAPA in dem genannten Zeitraum keine schriftliche Bestätigung seiner Bestellungen, gelten diese ohne weiteres als angenommen. Der

Lieferant bemüht sich nach besten Kräften um die Einhaltung des geforderten Liefertermins. Kann der Lieferant den geforderten Liefertermin nicht einhalten, ist der späteste annehmbare Liefertermin der Tag des Eingangs der Bestellung zuzüglich der angegebenen Vorlaufzeit.

3.2 Vorlaufzeiten und Verspätungen. Der Lieferant erkennt an, dass eine Lieferung am oder vor dem Liefertermin oder innerhalb einer angegebenen Vorlaufzeit ein wesentliches Vertragserfordernis für SAPA darstellt. Im Falle einer erwarteten Verspätung setzt der Lieferant SAPA umgehend von der Ursache und den vom Lieferanten zur Begrenzung der Verspätung vorgeschlagenen Maßnahmen in Kenntnis. Darüber hinaus ergreift der Lieferant alle zusätzlichen Mittel, die zur Begrenzung von nachteiligen Auswirkungen auf SAPA notwendig sind.

Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch den Lieferanten kann SAPA nach seinem Ermessen unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe eines oder mehrere der folgenden Mittel des Rechtsschutzes wählen: i) Annahme des geänderten Liefertermins, ii) Neutermिनierung, iii) Stornierung der Bestellung oder Kündigung des Vertrags ohne Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten, iv) Bezug der Lieferungen und Leistungen bei einer anderen Quelle und Erwirkung der Erstattung etwaiger Mehrkosten vom Lieferanten v) Erwirkung der Erstattung aller entstandenen Schäden durch den Lieferanten oder vi) Ausübung aller nach gemeinem Recht (Common Law) oder Billigkeitsrecht (Equity) verfügbaren Mittel des Rechtsschutzes.

Zusätzlich zahlt der Lieferant eine Strafe in Höhe von einem Prozent (1 %) des Werts der Bestellung pro Kalendertag, bis zu einem Höchstbetrag von zwanzig Prozent (20 %). Dieses Mittel des Rechtsschutzes gilt nicht ausschließlich und unbeschadet anderer SAPA zur Verfügung stehender Rechte und Mittel des Rechtsschutzes.

3.3 Änderungen und Neutermिनierungen. SAPA kann nach schriftlicher Benachrichtigung unter einer Wahrung einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen: a) die Menge der bestellten Lieferungen und Leistungen ändern und/oder b) einen vereinbarten Liefertermin um bis zu 90 (in Worten: neunzig) Tage nach dem ursprünglichen Liefertermin ohne Zusatzkosten neu terminieren. Im Falle von geänderten Mengen oder Lieferterminen hat SAPA den Lieferanten für angemessene und dokumentierte Zusatzkosten zu entschädigen, die sich unmittelbar aus der Änderung ergeben.

3.4 Kündigung wegen Verletzung oder Nichterfüllung. SAPA behält sich das Recht vor, Bestellungen oder den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, falls der Lieferant a) eine Bedingung der Bestellung oder des Vertrags nicht erfüllt oder verletzt, einschließlich seiner Gewährleistungspflichten, b) die Lieferungen und Leistungen nicht vertragsgemäß bereitstellt oder c) die fristgerechte und ordnungsgemäße Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen bis zum Liefertermin durch mangelnde Fortschritte gefährdet und diese Nichterfüllung, Verletzung, mangelhafte Bereitstellung oder Gefährdung nicht binnen zehn (10) Tagen (oder einem unter den betreffenden Umständen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Zeitraum) nach Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung von SAPA behebt, in der die Nichterfüllung, Verletzung, mangelhafte Bereitstellung oder Gefährdung genau dargelegt wird.

3.5 Ordentliche Kündigung. SAPA kann zusätzlich zu seinen anderen Rechten Bestellungen oder den Vertrag nach eigenem Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten jederzeit aus jedweder oder ohne Grund ganz oder teilweise kündigen. Nach einer solchen Kündigung zahlt SAPA an den Lieferanten nur die folgenden Beträge ohne Doppelzahlung: (a) den Vertragspreis für alle Lieferungen und Leistungen, die im Einklang mit einer Bestellung oder dem Vertrag fertiggestellt und noch nicht bezahlt wurden, und (b) die tatsächlichen Kosten von unfertigen Erzeugnissen und Rohstoffen, die dem Lieferanten in der Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen vor Eingang der Kündigung im Rahmen der Bestellung oder des Vertrags entstanden sind, soweit diese Kosten sich auf einen angemessenen Betrag belaufen und gemäß allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem fertiggestellten Teil der Bestellung oder des Vertrags einwandfrei zugeordnet werden können, jedoch abzüglich des angemessenen Werts oder der angemessenen Kosten (ausschlaggebend ist der höhere Betrag) etwaiger vom Lieferanten mit der schriftlichen Zustimmung von SAPA verwendeter oder verkaufter Lieferungen und Leistungen und abzüglich der Kosten etwaiger beschädigter oder vernichteter Lieferungen und Leistungen. SAPA hat keine Zahlung für fertige Lieferungen und Leistungen, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe

zu leisten, die vom Lieferanten hergestellt oder beschafft wurden und mengenmäßig die in den Lieferfreigaben genehmigten Mengen übersteigen; ebenso ist SAPA nicht zur Zahlung für Lieferungen und Leistungen verpflichtet, die zu den üblichen Vorräten des Lieferanten zählen oder leicht zu vermarkten sind. Die Zahlung nach diesem Artikel darf den Gesamtpreis nicht übersteigen, den SAPA für fertige Lieferungen und Leistungen zahlen müsste, die vom Lieferanten gemäß den zum Zeitpunkt der Kündigung unerledigten Liefer- oder Freigabep länen hergestellt würden. Dies ist das einzige Mittel des Rechtsschutzes des Lieferanten und die einzige Verpflichtung von SAPA im Falle der ordentlichen Kündigung einer Bestellung oder eines Vertrags. SAPA und seine Vertreter sind berechtigt, alle Bücher, Aufzeichnungen, Anlagen, Arbeiten, Materialien, Vorräte und sonstigen Gegenstände zu prüfen und zu untersuchen, die sich auf infolge einer Kündigung erhobene Ansprüche beziehen.

3.6 Umwelt- und Arbeitsschutz. Der Lieferant unterhält ein zufriedenstellendes System für die Befolgung von bewährten Verfahren im Hinblick auf Umwelt- und Arbeitsschutzanforderungen und ergreift für die Lieferungen und Leistungen geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen.

4. PREISE UND ZAHLUNG

4.1 Preise. Preise und Rabatte für die Lieferungen und Leistungen richten sich nach dem letzten von SAPA angenommenen Angebot des Lieferanten und verstehen sich einschließlich Versicherungen, angemessener Verpackung, Ausfuhrzöllen und Frachtkosten (sofern zutreffend), jedoch ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen.

4.2 Preisüberprüfungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Preise für Lieferungen und Leistungen für den Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach der Bestellung von SAPA oder der Annahme des Angebots des Lieferanten fix bleiben; dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Parteien feste Preise für einen längeren Zeitraum oder Preisnachlässe innerhalb eines Zeitraums vereinbaren können. Falls der Lieferant die Preise für Lieferungen und Leistungen erhöhen will, setzt er SAPA mindestens zwei (2) Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von zwölf (12) Monaten schriftlich in Kenntnis. Der Lieferant begründet eine Preiserhöhung mit Aspekten wie Rohstoff- und Fertigungskosten, Wechselkursschwankungen, neuen Technologien, Personaländerungen, Zinsänderungen und Marktänderungen, ehe die Parteien eine Preisüberprüfung vereinbaren. Kommen die Parteien nach der Benachrichtigung durch den Lieferanten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Einigung über die erhöhten Preise, ist SAPA unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag berechtigt, alle offenen Bestellungen und den Vertrag ohne Haftung und Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

4.3 Zahlungsbedingungen. Der Lieferant stellt SAPA den in der Bestellung genannten Kaufpreis der Lieferungen und Leistungen nach Eingang der Lieferungen und Leistungen bei SAPA in Rechnung. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden, 90 (in Worten: neunzig) Tage nach dem Rechnungsdatum zahlbar und müssen die betreffende Bestellungsnummer ausweisen.

4.4 Aufrechnung. SAPA ist jederzeit berechtigt, Verbindlichkeiten von SAPA gegenüber dem Lieferanten gegen Verbindlichkeiten des Lieferanten gegenüber SAPA aufzurechnen, sofern dies wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt ungeachtet des Grunds der Entstehung der Verbindlichkeiten und ungeachtet der Tatsache, ob es sich um gegenwärtige oder künftige und bezifferte oder unbezifferte Verbindlichkeiten handelt. Eine Ausübung der Rechte aus diesem Artikel durch SAPA erfolgt unbeschadet anderer Rechte oder Mittel des Rechtsschutzes, die SAPA aus dem Vertrag oder nach gemeinem Recht (Common Law) oder Billigkeitsrecht (Equity) zur Verfügung stehen.

4.5 Prognosen. Alle von SAPA übermittelten Prognosen sind unverbindlich, sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart. Der Lieferant willigt in erheblich kürzere Vorlaufzeiten ein, falls SAPA dem Lieferanten unverbindliche rollierende Monatsprognosen übermittelt. Der Lieferant bestätigt binnen einer (1) Woche nach Erhalt der Prognose von SAPA den Eingang der Prognose und bestätigt gegenüber SAPA schriftlich, dass er alle prognostizierten Lieferungen und Leistungen bereitstellen kann. Erhält SAPA in dem genannten Zeitraum keine schriftliche Bestätigung seiner Prognosen, gelten die Prognosen ohne weiteres als angenommen.

5. LIEFERUNG

5.1 Das Versanddatum aller Lieferungen wird der in der Bestellung genannten Kontaktperson von SAPA per Telefax, E-Mail oder auf andere beschleunigte schriftliche Weise binnen 24 (in Worten: vierundzwanzig) Stunden nach dem Versand mitgeteilt.

5.2 Der Lieferant willigt ein: a) Lieferungen und Leistungen gemäß den Vorschriften von SAPA, der beteiligten Spediteure und gegebenenfalls des Bestimmungslands ordnungsgemäß zu verpacken, zu markieren und zu versenden, b) die Versandroute nach den Anweisungen von SAPA festzulegen, c) Handling, Verpackung, Lagerung oder Beförderung der Lieferungen und Leistungen nicht zu berechnen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, d) allen Sendungen Packzettel beizulegen, aus denen die Vertrags- und/oder Bestellungsnummer von SAPA und das Versanddatum hervorgehen, e) alle Pakete nach den Anweisungen von SAPA und den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes ordnungsgemäß mit einem Etikett/Anhänger zu versehen und

f) für jede Sendung den Original-Frachtbrief oder eine sonstige Empfangsbescheinigung nach den Anweisungen von SAPA umgehend weiterzuleiten. Der Lieferant nimmt nach den Anweisungen von SAPA und des Spediteurs die korrekte Klassifizierung und Identifizierung der versandten Lieferungen und Leistungen in die Frachtbriefe oder anderen Empfangsbescheinigungen auf. Die Markierungen auf den Paketen und die Identifizierung der Waren auf Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen (sofern erforderlich) müssen ausreichend sein, um SAPA eine leichte Identifizierung der betreffenden Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen.

5.3 SAPA kann mehr als fünf (5) Tage zu früh eingehende oder über die in der Bestellung genannte Menge hinausgehende Lieferungen und Leistungen unfrei zurücksenden oder die betreffenden Einheiten behalten, wobei die Zahlung dieser Einheiten bis zu dem Termin aufgeschoben wird, an dem sie normalerweise fällig gewesen wäre.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1 Qualitätsmanagement. Der Lieferant erkennt an, dass sein Qualitätsversprechen für SAPA eine vorrangige Anforderung ist. Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung des Fertigungs- oder Schaffungsprozesses für die Lieferungen und Leistungen. Soweit für die Lieferungen und Leistungen relevant, unterhält und dokumentiert der Lieferant jederzeit ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, das die Anforderungen von ISO 9001, ISO TS 16949, AS 9001, ISO 22000 oder entsprechenden Normen erfüllt. Der Lieferant stellt SAPA auf Verlangen die betreffende Dokumentation und annehmbare Qualitätsdaten zur Verfügung. SAPA oder seine Vertreter können mit angemessener Vorankündigung jederzeit Qualitätsprüfungen der Produktionsanlagen und der Qualitätskontrollverfahren des Lieferanten sowie Prüfungen zur Bewertung der Einhaltung der Pflichten des Lieferanten nach Artikel 6.1 durchführen. Vorbehaltlich der Verschwiegenheitspflicht nach Artikel 7 ist der Lieferant ferner verpflichtet, SAPA uneingeschränkten Zugang zu allen für die Lieferungen und Leistungen relevanten Informationen (ausgenommen Finanzunterlagen) und Anlagen zu gewähren und eine Kopie der betreffenden Informationen bereitzustellen.

6.2 Rechtsmängelhaftung. Der Lieferant sichert SAPA zu, dass nach der Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen an SAPA a) SAPA das uneingeschränkte und unbestrittene Eigentumsrecht frei von Pfandrechten oder sonstigen Belastungen an den Lieferungen und Leistungen erwirbt, b) alle im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Lieferungen und Leistungen, ausgenommen von SAPA geforderte Produktdesigns, Eigentum des Lieferanten sind, vom Lieferanten ordnungsgemäß lizenziert wurden oder gemeinfrei sind und dass durch die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch SAPA, seine Vertreter, Distributoren, Händler, Endverbraucher und anderen direkten oder indirekten Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und

c) der Lieferant sichert SAPA zu, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, die Pflichten aus dem Vertrag einzugehen und zu erfüllen und SAPA alle erforderlichen Rechte und Lizenzen aus dem Vertrag zu gewähren. Der Lieferant erklärt, dass er bis zur Bestätigung der Bestellung keine Benachrichtigungen oder Ansprüche Dritter aufgrund der behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter durch alle oder einen Teil der Lieferungen und Leistungen erhalten hat.

6.3 Gewährleistung. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen neu und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den vereinbarten Spezifikationen, Beschreibungen und Zeichnungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Leistungen den anwendbaren Leistungsbeschreibungen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate ab dem Liefertermin. SAPA ist berechtigt, die

Lieferungen und Leistungen nach der Lieferung jederzeit zu testen und zu prüfen. Falls SAPA bei Produkten einen Mangel vermutet, kann SAPA die mangelhaften Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgeben. Der Lieferant nimmt binnen zehn (10) Werktagen nach Eingang der mangelhaften Lieferungen eine Reparatur oder einen Ersatz vor und sendet die reparierten Lieferungen oder Ersatzlieferungen auf eigene Kosten an SAPA zurück. Der Lieferant führt im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen den Ausbau und Wiedereinbau durch oder trägt die Kosten des Ausbaus und Wiedereinbaus. Für alle reparierten Lieferungen und Ersatzlieferungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten. Der Lieferant bessert nicht vertragsgemäße Leistungen nach entsprechender Benachrichtigung umgehend auf eigene Kosten nach. Falls eine Lieferung oder Leistung nicht repariert, ersetzt oder nachgebessert werden kann, erstattet der Lieferant SAPA den für die Lieferung oder Leistung gezahlten Kaufpreis in voller Höhe. Zusätzlich zu diesen Mitteln des Rechtsschutzes hat SAPA Anspruch auf Ersatz des durch mangelhafte Lieferungen und Leistungen verursachten Schadens; darüber hinaus übermittelt der Lieferant SAPA auf Verlangen einen Bericht über die Ursachen und eine Analyse der Mängel und schlägt Abhilfemaßnahmen vor, um ähnliche Mängel in zukünftigen Lieferungen und Leistungen zu vermeiden.

6.4 Einhaltung von Gesetzen und Leitlinien von SAPA. Der Lieferant und die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entsprechen jederzeit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Bestimmungen, darunter Arbeitsgesetze, Datenschutzgesetze, Geheimhaltungsbestimmungen und Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie den Umwelt- und Arbeitsschutzstandards von SAPA und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Der Lieferant unterstützt SAPA nach besten Kräften im Falle von Prüfungen durch Kunden oder Behörden.

Der Lieferant hält SAPA, SAPAs leitende Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten (in dieser Klausel als „Schadlosgehaltene“ bezeichnet) gegen alle Verluste (einschließlich Rechtskosten), Schäden oder Haftungen schadlos, die den Schadlosgehaltenen in angemessener Weise im Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Forderung, Klage oder einem Gerichtsverfahren von Personen gegen die Schadlosgehaltenen entstehen, soweit dieser Verlust, Schaden oder die Haftung aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder SAPA-Leitlinien durch den Lieferanten sowie durch Fahrlässigkeit, vorsätzliches Verschulden oder eine Verletzung des Vertrags entstehen. Die systematische Nichterfüllung dieser Standards stellt zudem eine wesentliche Verletzung des Vertrags dar und berechtigt SAPA zur fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung oder des Vertrags, ohne dass der Lieferant Anspruch auf eine Entschädigung hat.

Der Lieferant unterhält jederzeit uneingeschränkte und geeignete Versicherungen in wirtschaftlich angemessener Art und Höhe gegen Verluste, Schäden, Diebstahl und alle anderen nach vernünftiger Betrachtung vorhersehbarer Ereignisse, die sich nachteilig auf die Lieferungen und Leistungen auswirken können. Darüber hinaus holt der Lieferant alle für den Verkauf und die Lieferung bzw. Erbringung der Lieferungen und Leistungen benötigten Ausfuhrgenehmigungen und Zertifikate ein und erhält diese aufrecht.

7. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Es ist den Parteien ab der Aufgabe der ersten Bestellung oder der Unterzeichnung eines Vertrags bis zum Ablauf des Zeitraums von fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung des Lieferanten untersagt, geschützte oder vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder Know-how der anderen Partei (soweit diese nicht allgemein bekannt sind, von Rechts wegen offengelegt werden müssen oder selbstständig entwickelt werden), darunter Informationen über Produkte, Finanzen, das Geschäft, oder Kunden (zusammen als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter direkt oder indirekt zu nutzen und diese vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offenzulegen, ausgenommen Mitarbeiter, bevollmächtigte Auftragnehmer und benannte Unterauftragnehmer der Parteien mit entsprechendem Wissensbedarf. Dies gilt nicht in folgenden Fällen: a) die erhaltende Partei holt die schriftliche Einwilligung der offenlegenden Partei ein, b) die Offenlegung ist notwendig, um die vertraglichen Rechte einer Partei durchzusetzen, und c) die Offenlegung wird durch ein anwendbares Gesetz oder rechtliches, gerichtliches, administratives oder regulatorisches Verfahren verlangt, wobei die erhaltende Partei, soweit dies nicht durch anwendbares Recht oder die für das Verfahren zuständige Behörde untersagt wird, die offenlegende Partei

umgehend in Kenntnis zu setzen hat, damit Letztere nach ihrem Ermessen eine einstweilige Verfügung oder anderes Mittel des Rechtsschutzes erwirken kann. „Vertrauliche Informationen“ umfassen alle Berichte, Mitteilungen, Notizen, Analysen oder sonstigen Informationen, die von der erhaltenden Partei auf der Grundlage der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden; ausgeschlossen hiervon sind Informationen die: i) ohne Verschulden der erhaltenden Partei allgemein bekannt werden, ii) der erhaltenden Partei von einem keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Dritten rechtmäßig weitergegeben wurden, iii) von der erhaltenden Partei selbstständig und ohne Verletzung des Vertrags entwickelt wurden und iv) der erhaltenden Partei schon vor Abschluss des Vertrags rechtmäßig bekannt waren.

Die Offenlegung von vertraulichen Informationen im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Die Parteien nutzen vertrauliche Informationen der anderen Partei in keiner Weise zu ihrem eigenen Nutzen, weder in ihren Prozessen noch zur Herstellung oder der Veranlassung der Herstellung von Waren zum Verkauf. Diese Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Personengesellschaft, ein Joint Venture oder sonstiges Unternehmen gegründet oder eine Lizenz zur Nutzung offengelegter Informationen oder zur Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums vergeben wird. Alle Rechte des geistigen Eigentums an zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Ferner sind die Parteien nicht berechtigt, die andere Partei zu binden.

Der Lieferant nutzt den Namen, das Logo, die Dienstleistungsmarken, Warenzeichen oder sonstiges geschütztes Eigentum von SAPA oder SAPAs verbundenen Unternehmen nicht ohne schriftliche Einwilligung von SAPA und beschreibt oder nennt die Lieferungen und Leistungen nicht in Pressemitteilungen, Marketingmaterialien, Werbung oder als Referenz. Aus der Erbringung von Beratungsleistungen oder sonstigen Fachdienstleistungen des Lieferanten hervorgehende Lieferungen und Leistungen gelten als Auftragsarbeiten, die alleiniges Eigentum von SAPA sind; folglich gelten alle Rechte und Ansprüche des Lieferanten an diesen Auftragsarbeiten, ob Rechte des geistigen Eigentums oder anderer Natur, als dauerhaft an SAPA abgetreten.

8. SCHADLOSHALTUNG

8.1 Schadloshaltung in Bezug auf geistiges Eigentum. Der Lieferant hält SAPA gegen alle Kosten, Haftungen und Verletzungsansprüche gegen SAPA schadlos, die auf einer behaupteten Verletzung der Patentrechte, Urheberrechte, Warenzeichen oder Geschäftsgeheimnisse Dritter durch die Herstellung, den Kauf, die Nutzung oder den Verkauf von Lieferungen und Leistungen beruhen. In diesem Fall ergreift der Lieferant nach seinem Ermessen und auf eigene Kosten folgende Maßnahmen: a) Er erstattet SAPA auf SAPAs schriftliches Verlangen die SAPA im Zusammenhang mit dem Anspruch entstehenden Kosten und b) er trägt die auf den Anspruch zurückzuführenden, SAPA entstehenden Schadenersatzverpflichtungen und Kosten (darunter in angemessener Höhe anfallende Anwaltskosten).

Darüber hinaus i) beschafft der Lieferant SAPA das Recht auf weitere Nutzung der betreffenden Lieferungen und Leistungen oder ii) ersetzt oder ändert er die betreffenden bereitgestellten oder noch bereitzustellenden Lieferungen und Leistungen dahingehend, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen; hierbei gilt die Voraussetzung, dass die geänderten Lieferungen und Leistungen oder Ersatzlieferungen und -leistungen im Wesentlichen den Spezifikationen entsprechen. Falls der Lieferant trotz angemessener Anstrengungen keine der obigen Optionen durchführen kann, beantragt er die unfreie Rückgabe der betreffenden Lieferungen und Leistungen an den Lieferanten und erstattet SAPA umgehend den Kaufpreis zuzüglich aller in zumutbarem Umfang anfallenden Versand-, Lager- und sonstigen zugehörigen Kosten.

8.2 Schadloshaltung Dritter. Der Lieferant hält SAPA gegen alle an Dritte zahlbaren Schäden, Haftungen, Verluste und Kosten (darunter in angemessener Höhe anfallende Anwalts- und sonstige Fachberatungskosten) schadlos, soweit sie auf Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen oder anderen Ansprüchen beruhen, die aus oder im Zusammenhang mit der Fahrlässigkeit, dem vorsätzlichen Verschulden, einer Gesetzesverletzung oder der Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag entstehen; dies gilt unter der Voraussetzung, dass SAPA i) den Lieferanten umgehend von dem Anspruch in Kenntnis setzt, ii) dem Lieferanten auf dessen Kosten alle angemessenen Informationen und die gebotene Unterstützung zur Verteidigung gegen entsprechende Ansprüche oder ihre Regulierung bereitstellt und iii) dass SAPA dem Lieferanten das Recht auf gemeinsame Lenkung der betreffenden Verteidigung oder Regulierung

gewährt.

Der Lieferant reguliert einen Anspruch nicht ohne die schriftliche Einwilligung von SAPA. SAPA behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt zu beauftragen und an der Verteidigung gegen einen Anspruch und an seiner Regulierung mitzuwirken.

8.3 Vertragsverletzung. Der Lieferant hält SAPA gegen alle Ansprüche und jede direkte, indirekte oder Folgehaftung (darunter entgangener Gewinn, entgangenes Geschäft, Goodwill-Minderung und ähnliche Schäden) sowie direkte, indirekte und Folgekosten, Verfahren und Schäden schadlos (darunter Anwalts- und sonstige Fachberatungskosten), die SAPA infolge der Verletzung oder fahrlässigen Erfüllung und verspäteten Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten entstehen.

8.4 Weiterbestehen von Rechten und Pflichten nach der Kündigung. Artikel 3 (Allgemeine Bedingungen), Artikel 4 (Preise und Zahlung), Artikel 6 (Zusicherungen und Gewährleistungen), Artikel 7 (Verschwiegenheitspflicht), Artikel 8 (Schadloshaltung) und Artikel 9 (Allgemeine Bestimmungen) bleiben auch nach der Stornierung, Kündigung oder nach Ablauf einer Bestellung oder des Vertrags bestehen.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Soweit ausdrücklich vereinbart, können die Einkaufsbedingungen durch Bestellungen von SAPA geändert werden.

9.2 Mitteilungen im Rahmen des Vertrags bedürfen der Schriftform und sind per Kurierdienst oder Post (international anerkannter gewerblicher Übernachtskurier, Einschreiben) oder per Telefax mit Bestätigung per Post an die in der Bestellung genannte Person zu senden (wobei gleichzeitig eine Kopie mit einer der in Artikel 9.2 genannten Alternativen zu schicken ist). Eine Kopie der Mitteilung an SAPA ist gleichzeitig an folgende Stelle zu schicken: Sapa Group, Biskop Gunnerus gate 14, 0185 Oslo, Norwegen, Attn. (z.Hd.): Legal Department (Rechtsabteilung).

9.3 Die Parteien sind gegenüber der anderen Partei nicht für eine Nichterfüllung, verspätete Erfüllung oder Zusatzkosten in der Erfüllung ihrer Pflichten aus einer Bestellung verantwortlich, soweit diese auf nicht von ihnen zu vertretenden Ursachen beruhen („höhere Gewalt“). Diese Ursachen umfassen unter anderem Kriege, Feindseligkeiten zwischen Staaten, Terroranschläge, nationale Streiks und Aussperrungen, nationale oder internationale Streiks von Beförderungsunternehmen, Embargos, Naturkatastrophen, Stürme, Feuer, Explosionen oder ähnliche von einer Partei nicht zu vertretene Gründe, die es der Partei unmöglich machen, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei setzt die andere Partei nach Eintritt des Ereignisses umgehend schriftlich von den Ursachen der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag in Kenntnis und schlägt der anderen Partei Abhilfemaßnahmen für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vor. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 (in Worten: dreißig) Tage an, kann jede Partei die Bestellung oder den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, dies gilt unbeschadet anderer ihr zur Verfügung stehender Rechte und Mittel des Rechtsschutzes.

9.4 Die Parteien können den Vertrag oder Rechte und Pflichten aus einer Bestellung oder dem Vertrag ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei nicht abtreten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kann SAPA den Vertrag oder Rechte

und Pflichten aus dem Vertrag jedoch ohne die Einwilligung des Lieferanten abtreten, falls sich diese Abtretung aus einer Fusion, Umstrukturierung, Zusammenlegung oder Veräußerung im Wesentlichen aller Vermögenswerte von SAPA ergibt; dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Abtretungsempfänger in alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten von SAPA aus diesen Einkaufsbedingungen eintritt. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die Bedingungen einer Bestellung und des Vertrags für die Parteien und ihre ermächtigten Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und kommen diesen zugute.

9.5 Der Lieferant kann nur mit der gesondert erfolgenden ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von SAPA Unterauftragnehmer für die Bereitstellung aller oder eines Teils der Lieferungen oder Leistungen einsetzen. Die Nichteinholung dieser Einwilligung vor Beauftragung eines Unterauftragnehmers stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. Ungeachtet der Einwilligung von SAPA in die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Lieferanten haftet der Lieferant für das Tun und Unterlassen seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

9.6 Der Lieferant willigt ein, unmittelbar nach Abschluss des Vertrags der Lieferantenerklärung (Supplier Declaration) von SAPA in ihrer aktuellen Fassung zuzustimmen und diese zu unterzeichnen; diese Erklärung wird als fester Bestandteil in den Vertrag zwischen dem Lieferanten und SAPA aufgenommen.

9.7 Die in diesen Einkaufsbedingungen dargelegten Rechte und Mittel des Rechtsschutzes gelten zusätzlich zu allen anderen nach gemeinem Recht (Common Law) oder Billigkeitsrecht (Equity) vorgesehenen Rechten und Mitteln des Rechtsschutzes. Setzt eine Partei eine Bestimmung aus dem Vertrag nicht durch, so gilt dies nicht als Verzicht auf die zukünftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung. Befindet ein zuständiges Gericht eine Bestimmung des Vertrags für ungültig oder undurchsetzbar, bleibt der übrige Vertrag uneingeschränkt wirksam und die betreffende Bestimmung wird durch eine gültige, dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

9.8 Wird eine Bestimmung des Vertrags nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, Verordnung, Verfügung oder sonstigen gesetzlichen Regelung für ungültig oder undurchsetzbar befunden, gilt sie als geändert oder gegebenenfalls gestrichen, soweit dies zur Einhaltung des betreffenden Gesetzes, der Rechtsvorschrift, Verordnung, Verfügung oder Regelung notwendig ist; die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben uneingeschränkt wirksam.

9.9 Der Vertrag und Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen dem Recht des Landes, in dem SAPA die Bestellung aufgibt, und sind nach diesem Recht auszulegen, ohne Berücksichtigung von Kollisionsnormen, die die Anwendung einer anderen Rechtswahl erfordern würden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.10 Jede Partei sichert zu und gewährleistet gegenüber der anderen Partei, dass sie uneingeschränkt zum Abschluss des Vertrags und zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag berechtigt ist und dass die den Vertrag in ihrem Namen unterzeichnende Person ordnungsgemäß ermächtigt ist. Der Vertrag kann in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die jeweils als Original gelten und zusammen dieselbe Urkunde darstellen. Darüber hinaus kann der Vertrag durch elektronische Signaturen ausgefertigt werden, die für alle Zwecke gültig und verbindlich sind.